

Tours-Überarbeitung 1 (deu)

[Titel verloren]¹

[...] solltet. Dies tatet Ihr so auch. Und zum Lohn für dieses *beneficium* verpfände ich Euch den Ort Soundso in einer Besitzung aus meinem Eigentum, der im Gau Soundso liegt, in aller Gänze und mit allem Bestand², alles, was auch immer man eben dort von mir erwartet, vollständig und zur Gänze, bis auf soundsoviele Jahre. Dies freilich zu der Bedingung, dass ich, sobald die schon genannten Jahre erfüllt sind und Ihr von dort soundsoviel Ertrag desselben Landes geerntet haben werdet³, sowohl bei Euch die oben genannte Schuld auslösen als auch meine Habe zusammen mit meinem Schuldschein⁴ aus Euren Händen zurücknehmen werde. Und falls ich die oben genannte Schuld zu diesem Termin nicht zurückgezahlt habe oder mich künftig nachlässig zeigen sollte, sollt ihr die vorgenannte Habe bis auf abermals soundsoviele Jahre halten und gebrauchen und ich werde die vorgenannte Schuld in doppelter Höhe zurückzahlen⁵, bis zehn Jahre⁶ erfüllt sind, denn, falls ich dies nicht tun wollen werde haben, dann sollt Ihr dieselbe Habe, die ich zur Sicherheit gab, in Eure Macht und Herrschaft aufnehmen, um sie dauerhaft zu besitzen und künftig in allen Belangen damit zu tun⁷, was auch immer Ihr wollt, ohne Widerspruch von irgendjemandem⁸.

Und damit er festeren Bestand habe, habe ich diesen Schuldschein⁹ unten von eigener Hand bekräftigt und um Bestätigung durch gute Männer¹⁰ gebeten.

¹ Es handelt sich um eine überarbeitete Fassung von Tours 13. Der Beginn des Dokuments sowie seine Benennung sind nicht erhalten, die Formel beginnt mitten im Satz auf fol.164ra mit *[de]beritis*. Im weiteren Verlauf wird das Dokument jedoch als *cautio* bezeichnet. Die zugrunde gelegte Formel Tours 13 wird ebenfalls unter dem Titel *CAUTIO* überliefert. Gegenüber der ursprünglichen Formel wurden vor allem die Sanktionen verschärft. Neben dem zu zahlenden *duplum*, droht nun auch die Verdoppelung der Nutzungszeit durch den Kreditgeber und bei weiterer Nichterfüllung sogar der Verlust. Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412 und 646-653.

² Nach römischem Recht gewann der Pfandnehmer kein *dominium*, also kein Eigentum, am ihm überlassenen Pfand. Besitz und Nutzung des Pfandes (so etwa auch der Genuß von daraus erwachsenden Feldfrüchten) waren ihm nur gestattet, wenn ihm diese vertraglich eingeräumt wurden. Erst wenn es der Schuldner versäumte, das Darlehen zurückzuzahlen, konnte der Gläubiger nach mehrfacher Ankündigung das Pfand veräußern, um aus dem Erlös seine Ansprüche zu befriedigen. Vgl. dazu Breviarium Alarici, Pauli Sententiae, Interpretationes, V,8,2; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 312-319; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 158-160.

³ Die Referenz auf die Höhe des Ertrages stellt sicher keine Obergrenze für die dem Pfandnehmer zustehenden Mengen dar, sondern sichert diesem ein Minimum an diesen zu, das nicht unterschritten werden darf. Der Ertrag an Feldfrüchten dient in diesem Zusammenhang als Zins für das vom Aussteller der *cautio* geliehene *beneficium*. Vgl. dazu H. Siems, Handel und Wucher, S. 411 und 648-651.

⁴ Wie bereits K. Zeumer, Formulae, S. 163 festgestellt hat, überliefert die Handschrift hier fälschlich *congregatio*, was anhand der zugrundeliegenden Formel Tours 13 zu *cautio* zu verbessern ist. Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

⁵ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

⁶ Die mit der Verdoppelung der zurückzuzahlenden Summe einhergehende Verlängerung der Rückzahlungsfrist auf zehn Jahre könnte sich aus einer Verdoppelung der ursprünglichen, hier durch Platzhalter ersetzten Rückzahlungsfrist ergeben. So nennt die als Grundlage für diese Formel dienende Tours 13 fünf Jahre als ursprünglich festgesetzte Rückzahlungsfrist.

⁷ Beim Gebrauch von *ad possidendi vel ad faciendi* für *ad possidendum vel ad faciendum* handelt es sich um einen Romanismus.

⁸ Sollte der Schuldner also auch nach zehn Jahren das Darlehen nicht zurückzahlen können, muss er entweder die doppelte Summe als Strafe zahlen oder verliert unmittelbar das Eigentum an der Pfandsache. Nach römischem Recht erwarb der Gläubiger in solchen Fällen das Recht zum Verkauf der Pfandsache, durfte dieses jedoch erst nach Ablauf einer Frist (bei Justinian zwei Jahre) ausüben. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 189-192; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 319.

⁹ Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412 und 646-653.

¹⁰ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

